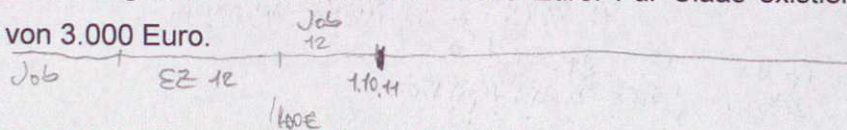


Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro.



1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).

2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen?

Aufgabe ①

Paragrafen ohne Gesetzgebung sind
solche des § 6 III

(Alg I = Arbeitslosgeld I)

Anspruch von Gro auf Alg I

gemäß §§ 117 Abs 1 Nr. 1, 118

Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Anspruch auf Alg I nach

§ 117 Abs 1 Nr. 1 verlangt gemäß

§ 118 Abs 1 Nr. 1-3, daß der Anspruch-

steller Arbeitslos (Nr. 1) ist, sich bei

der Agentur für Arbeit arbeitslos ge-

meldet hat (Nr. 2), die Anspruchsdau-

zeit erfüllt hat (Nr. 3) und nach

§ 117 Abs 2 die Regelaltersgrenze

brachtet wird.

Eine Arbeitslosigkeit nach § 118

Abs 1 Nr. 1 ~~ist~~ verlangt gemäß

§ 119 Abs 1 Nr. 1-3 eine Beschäftigungs-

losigkeit (Nr. 1), Eigenbemühungen

(Nr. 2) und eine Verfügbarkeit (Nr. 3).

Bei Gro konnten Zweifel an ihrer

Beschäftigungslosigkeit nach § 119 Abs

1 Nr. 1 in Verbindung mit § 119 Abs 3

S.1 bestehen, da sie seit Beendigung

ihrer Elternzeit das heißt seit 12 Monaten,

zusätzlich zu dem ^{Vollzeitauftrag} ~~zusätzlich zu dem~~ ^{Arbeitsvertrag} ~~Arbeitsvertrag~~

somit 6 Stunden bei einer ~~Arbeits-~~

(in deren ~~Arbeits-~~) auf 400€ Basis für

400€ monatlich dazu, was und diese Tätigkeit weiterhin ausübt.

Nach § 119 Abs 3 S. 1 ~~ist~~ Eva als Beschäftigter, da eine Tätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden darf und in Evas Fall die Stunden bei 6 pro Woche liegen. Zweifel an Eigenbemühungen (§§ 119 Abs 1 Nr. 2, 119 Abs 4) oder der Verfügbarkeit (§§ 119 Abs 1 Nr. 3, 119 Abs. 5 ~~ist~~) - objektive Arbeitsfähigkeit und der subjektiven Arbeitsbereitschaft - bietet der Sachverhalt nicht.

Annas Mutter wird auch in der Zukunft bereit und fähig sein, sich um Clara und Marie zu kümmern, wenn Eva eine Vollzeit-Tätigkeit ausübt.

Somit ~~ist~~ ^{sind} noch § 118 Abs 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 119 Abs 1 Nr. 1-3 die Teilbestandsvoraussetzungen erfüllt und Eva gilt als erbeitslos.

Eva hat sich weiter rechtzeitig bei der zuständigen Agentur für Arbeit ~~Arbeit~~ ~~Arbeit~~ Suchend und erbeitslos gemäß § 122 Abs 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 38 Abs 1 S. 1 gemeldet, so dass § 118 Abs 1 Nr. 2 ebenfalls erfüllt ist.

II Anspruchshöhe

Es folgt die Ermittlung der Anspruchshöhe nach §§ ~~130~~¹²⁹ - 134.

Das erste Schritt ist das Berechnen des Bemessungspentgelt nach § 131 Abs. 1 S. 1, welches das durchschnittliche auf den Tag entfallende betriebspflichtige Arbeitsentgelt ~~ist und~~ ^{ist und} nach § 130 Abs. 1 S. 1, 2 ein Bemessungszeitraum

von mind. 150 Tage (siehe auch § 130 Abs. 3 - auf 2 Jahre erweitert, falls

150 Tage nicht in einem Jahr ^{nicht} ~~erreicht~~ ^{oder nach § 132 falls 150 Tage ^{nicht} erreicht})
in einem Bemessungsrahmen von einem Jahr erreicht haben muss. (*2)

In Eras Fall bedeutet es:

3300 Euro brutto (01.10.2010 - 30.09.2011: Bemessungsrahmen entspricht dem Bemessungszeitraum: 12 Monate)

$3300 \cdot 12 \text{ Monate} = 39600 : 360 \text{ Tage} = 110 \text{ Euro pro Tag}$

gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 339:

Bemessungspentgelt: 110 Euro pro Tag

(*2) An dieser Stelle ist die 400 Euro Zuschüttung in der Baubüro irrelevant, da diese gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 in Summe von

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des SGB IV eine
versicherungspflichtige geringfügige
Beschäftigung ist.



Als höchstes ~~es~~ ~~mf~~ ~~das~~ Leistungsentgelt ermittelt werden. Dies ist
noch § 133 Abs. 1 S. 1 das um die
pauschalierten Abzüge berindeste
Bemessungsentgelt. (in Verbindung mit § 134 S. 1)

§ 133 Abs. 1 Nr. 1: obzüglich einer

• Sozialversicherungspauschale von 21 Prozent:

(110€ (Bemessungsentgelt):)

$$\frac{110 \times 21}{100} = 23,10 \text{ €}$$

• Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag

insgesamt von 48€ monatlich =

16€ pro Tag

~~Das~~ Leistungsentgelt von Eva:

$$110 \text{ €} - 23,10 \text{ €} - 16 \text{ €} = 70,90 \text{ € pro Tag.}$$

Da Eva gemäß § 129 ~~NR~~ Nr. 1 letzte
von 2 Kindern ist, gilt das erhöhte

Leistungsmerkmal von 67% =

$$\frac{70,90 \text{ €} \cdot 67}{100} = 47,50 \text{ € in Verbindung}$$

mit § 134 S. 2. \Rightarrow ~~112,50~~ ^{142,50} € monatlich.

Hier stellt sich die Frage, ob Evas
monatliches Verdienst ~~von den~~ des
400€ Jobs vor ~~die~~ die ~~112,50~~ ^{142,50} € monatlich
werden mit.

Hier gilt das § 141 Abs. 2, da
Eva in den letzten 18 Monaten vor der
Entstehung des Anspruchs der Tätigkeit

~~_____~~ nebenberuflich versicherungspflichtigen
~~_____~~ Tätigkeit ausgeübt hat, sodass
~~_____~~ die 400€ nicht auf das Arbeits-
losgeld angerechnet werden.
Die Höhe des Arbeitslosgeldes
von Eva liegt bei
✓ 1425,10 Euro monatlich.

III Anspruchsdauer

Gemäß § 127 Abs 1 muß hier eine
erweiterte Rahmenfrist ~~um~~ ^(§ 124 Abs 1) um
3 Jahre beachtet werden. Dies
bedeutet für Eva: 01.10.06 - 30.09.11.

Nach § 127 Abs 2 erhält Eva
aufgrund ihres Alters von 32 Jahre
~~da~~ ~~ist~~ bei der Erfüllung von
5 Jahren versicherungspflichtigen
Verhältnis bzw. Elternzeit (§ 126
Abs. 2) erhält Eva maximal
12 Monate Arbeitslosgeld.

IV Ansp für Sperrzeiten gibt
Eva nicht

V Ergebnis

Eva erhält ab dem 01.10.2011
~~ein~~ Arbeitslosgeld in der
Höhe von 1425,10 Euro monatlich
für eine maximale Dauer von
12 Monaten.

② Aufgabe

Paragrafen ohne Geschkeggeb
sind solche des ~~SG~~ III

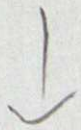
Wenn Evas ~~letzte~~ sich nicht mehr
um ~~die~~ Evas ~~der~~ - Class (Diese
kummien, konnte, wäre EVO
nach § 119 Abs 1 Nr 3, 119 Abs 5
nicht ~~verfügbar~~, ^{Wäre EVO} und somit nach
§ 118 Abs 1 ~~ka.~~ nicht überblas.
Das würde bedeuten, daß Evokanen
Anspruch (nach § 117 Abs 1 Nr 1)
auf Alp I hätte.

*3 da EVO mind. 15 Stunden pro Woche
verfügbar sein müßte und dies bei
einem Tag in der Woche nicht der
Fall wäre.

Paragrafen ohne Geschkeggeb
sind solche des ~~SG~~ II

Anspruch von EVO auf Alp II
gemäß §§ 7 Abs 1, 19 Abs 1 S1
Ein Anspruch auf Alp II liegt
vor, wenn nach §§ 7 Abs 1,
§ 19 Abs 1 S1 die Altersgrenze geachtet
wird, eine Erwerbstätigkeit vorliegt,

nicht krank
nicht behindert



Warum?

(§ 9 Abs 1)
eine Hilfebedürftigkeit vorliegt und
des ~~Wohnsitzes~~ in gewöhnliche
Aufenthalt in Deutschland ist.

Eva ist 32 Jahre alt, ist nach § 8
Abs 1 erwerbsfähig und lebt in
Hamburg. Hier mit ausschließlich
die Hilfebedürftigkeit nach § 7 Abs 1
Nr. 3, 9 Abs 1 überprüft werden.

Grundsicherungsbedarf

Der Grundsicherungsbedarf besteht
aus dem Regelbedarf (§ 20), dem
Hilfsbedarfzuschlag (§ 21) und dem
~~Bedarf~~ für Unterkunft und
Kleidung (§ 22)

Eva ^{bildet} ~~ist~~ im Juni von
§ 7 Abs 3 Nr. 1 + 4 mit ihren
Kindern & Claus und Marie eine
Bedarfsgemeinschaft. Dennoch
steht Eva nach § 20 Abs 2 S. 1
ein Regelbedarf von 364 Euro
monatlich zu.

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung
mit § 7 Abs 5 erhält Eva einen
Hilfsbedarfzuschlag von 36% ~~von~~
(von 364 €), da sie eine
alleinerziehende Mutter von 2
Kindern unter 16 Jahren ist.

$364 \times 36\% = 131,04$

Die Warmmiete liegt mit monatlich 627€ für 3 Personen in engemengen Rahmen. Nach § 22 Abs 1 S 1 ~~liegt~~ liegen die Unterkunftskosten ~~bei~~ für Eva bei 209 Euro, ($\frac{627}{3} = 209€$) da sie gleichmäßig an die einzelnen Haushaltsmitglieder verteilt werden.

Damit liegt Evas Grundsteuer, bedarf bei 704 Euro. Als nächstes zu überprüfen werden, ob Eva diesen Bedarf durch ihr Einkommen decken kann.

Nach § 11 Abs 1 S 1 sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a und in § 1 Abs 1 Nr 1-10 des Einkommen zu berücksichtigen.

Eva hat durch die Arbeit in der Baubranche ein Einkommen von monatlich 400€. Nach ~~§ 11b Abs 1~~ ^{des SGB III} § 27 Abs 2 ist ein 400€ Job eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung, sodass davon nach § 11b Abs 1 S 1 Nr 1+2 keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge abzusetzen sind. Nach § 11b Abs 2 in Verbindung mit § 11b Abs 1 Nr 3+5 ist eine Pauschale von 100€ von

(da euerbstung (euerbstung))

den 400€ abzusetzen. Damit ist

Evas bereinigtes ^{Netto} Einkommen 300€

Weiter kann ein ~~Freibetrag~~ ^{von 20%} ~~Freibetrag~~

nach § 11b Abs 1 Nr 6 in Verbindung

mit § 11b Abs 3 S 1 Nr. 1 abgesetzt

werden. $400€ - 100€ \text{ Pauschale} =$

$$300€ \Rightarrow \frac{300€ \cdot 20\%}{100€} = 60€$$

$$\Rightarrow 400€ - 160€ = 240€$$

Das bedeutet, daß Eva ein zu berücksichtigendes Einkommen von 240€ hat

Da dies noch nicht ~~das~~ ~~bedeutet~~

~~bedeutet~~. ihren Grundsteuer-
bedarf deckt: $\Rightarrow 704€ - 240€ =$

464€ und Eva nun noch eine

Lücke von ~~6~~ 464 Euro hat mit

an dieser Stelle überprüft werden, ob

ihre Vermögens die Lücke decken

kann. Nach § 12 Abs 1 sind die

wertvollsten Vermögensgegenstände zu

bundrichtigen ^{Datum}

nach § 12 Abs. 2, ^{§ 7 Abs 11-10} Freibetrag abzu-

setzen, die Wertanteile würden nicht

gerechnet und Vermögensfreibetrag

kennzeichnend sein.

Eva verfügt über ein Sparguthaben

von 6000€. Sie hat ~~es~~ gemäß

§ 12 Abs 2 S 1 Nr. 1 einen Grundsteuer-

sicherungsbedarf von 464€ hat
List nach § 7 Abs 1 Nr 3 //, 9 Abs 1 Hilfebe-
anspruch von Cloas (Sohn) auf
SozG nach §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1
S. 2

Grundsicherungsbedarf

Cloas bekommt nach § 7 Abs 1
S. 1 Nr. 1 kein Alg II, da die
~~Er~~ er sich um 6. Lebensjahr befindet,
aber der Teil der Bedarfsgemeinschaft
steht ihm, sofern es Hilfebedürftig
ist nach §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1
S. 2 Sozialgeld zu

Grundsicherungsbedarf.

Nach § 23 ~~Abs~~ Nr. 1 in Verbindung
mit § 77 Abs 4 Nr. 2 ~~erhält~~ ^{hat} aber
einen Regelbedarf von 215 Euro
monatlich. Ein Mehrbedarf nach

§ 21 steht ihm nicht zu.

Bei den Unterkunftskosten gilt das
Gleiche wie bei Eve:

✓ $(627€ : 3 = 209€)$

Domit hat Cloas ein Grund-
sicherungsbedarf von 424€.

~~Das~~ Einkommen hat Cloas nach
§ 11 Abs 1 S. 4 Kindergeld in Höhe
von 184€ Somit liegt er über

den
Grundrichtungsbedarf von
240 Euro (Claus) von 424 € -
184 € (x4) ist nach §§ 7 Abs 1 Nr. 3, 9 Abs 1
Hilfsbedürftig

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Anspruch von Mone (2 Jahre) auf
Soz 6 nach §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1
S. 2

Grundrichtungsbedarf
Mone bestimmt nach §§ 7 Abs 1
S. 1 Nr. 1 Abs II, da sie sich
im 3. Lebensjahr befindet, ^{als} Teil
des Todesopfers ~~ist~~ steht ihr,
Sodass sie hilfsbedürftig ist
nach §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1 S. 2
Sozialgeld zu.

Nach § 23 Nr. 1 in Verbindung
mit § 77 Abs 4 Nr. 2 ~~erhält Mone~~
einen Regelbedarf von 215 € monatlich
Hilfsbedarf nach § 21 steht ihr nicht
zu.

Unterhaltskosten s. Euro Claus
209 €

Daniel: Grundrichtungsbedarf von
424 €

Einkommen: nach § 11 Abs 1
Kindergeld von 184 € und Unterhalt.
leistungen von ihrem Vater von
monatlich 240 €

~~noch~~ ~~noch~~ ~~noch~~ Nach Berücksichtigung des Einkommens: ungedeckte Lücke von: 0 Euro. Somit fällt sie aus der Bedarfsgemeinschaft des Nicht-Hilfsbedürftigen (§ 9 Abs. 1)

*4) Cleas hat ein Sparguthaben von 3000€ ,obv dieser Vermögens ist nach § 12 Abs 2 Nr 10 geschützt.

~~noch § 9 Abs 1 § 7 Abs 1~~
 § 9 Abs 2 S 3 gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft, unbeschadet des eigenen Bedarfs zum Gesamtbetrag ist hilfsbedürftig und anspruchsberechtigt. ~~Das gesamte~~ ^{Einkommen} ~~darf nicht~~ (240€ Eva + 424€ Cleas) ~~und~~ ~~und~~ ~~und~~ von 704€ und Gesamtbetrag von 1128€ (704€ Eva + 424€ Cleas) gilt für unbedürftige Personen in Verb § 77 Abs 14

Eva: $704€ : 1128 \cdot 704 = 439,37€$ ✓
 Cleas: $424€ : 1128 \cdot 704 = 264,62€$
 Anne: $240€ : 1128 \cdot 0 = 0$
 Damit: Eva nach §§ ~~9~~ Abs 1 S 1 von 439,37€ (A 10 II)
 und Cleas nach §§ 19 Abs 1 S 2 Sozialgeld von 264,62€.

Time insgesamt gelungene
Arbeit.

1.0 31'